

Finanzierung von Förderangeboten für Geflüchtete an Hochschulen

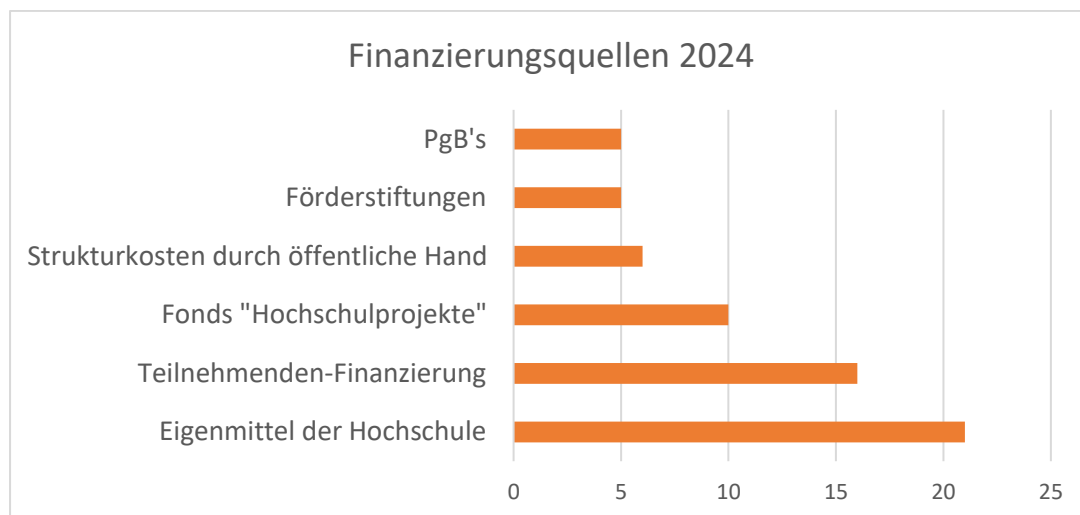
Ausgangslage

Schweizweit existieren an Hochschulen fast 30 Förderangebote für Geflüchtete, wobei sich viele noch in einer Pilotphase befinden. Diese bereiten studieninteressierte Geflüchtete und teils Migrant*innen auf ein Studium vor und bieten teilweise eine alternative Zulassungsmöglichkeit. Entsprechend sind diese Angebote zentral für die Förderung der Bildungschancen und der Diversität an den Hochschulen.

Die langfristige Finanzierung dieser Förderangebote stellt die Hochschulen jedoch vor grosse Herausforderungen, insbesondere weil viele Finanzierungsquellen lediglich als Anschubfinanzierung gedacht sind.

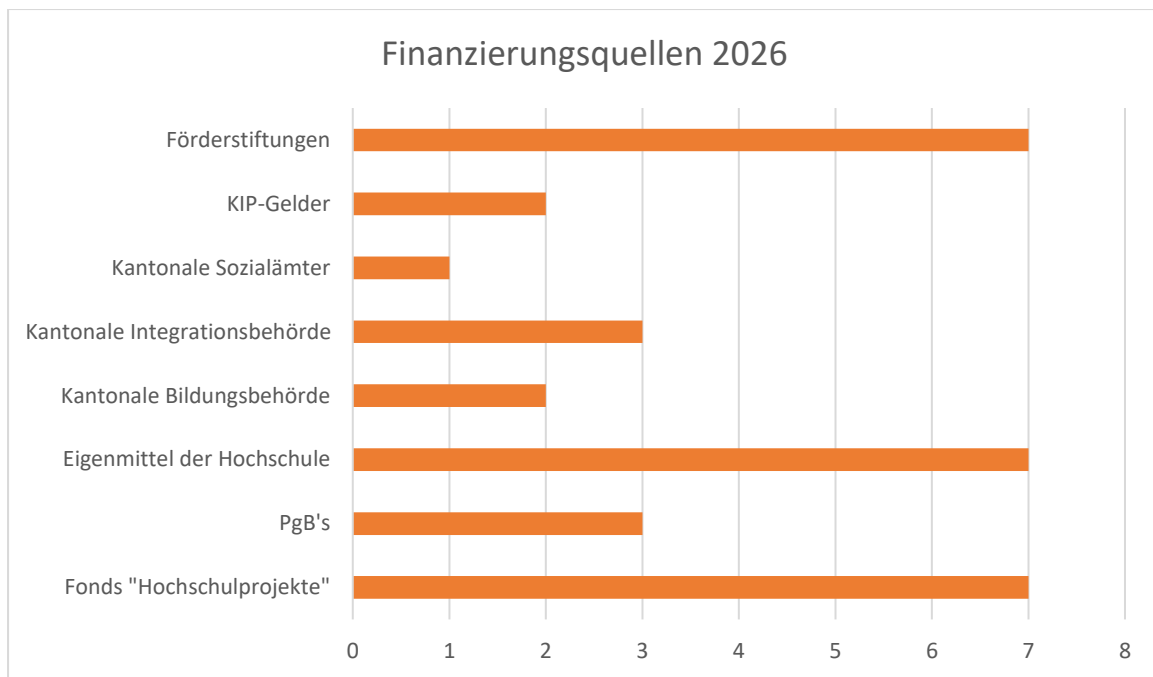
Aktuelle Finanzierung der Hochschulförderangebote

Eine Umfrage unter den Hochschulförderangeboten Ende 2024 hat gezeigt, dass sich die Finanzierung von 22 Angeboten¹ auf die folgenden Finanzierungsquellen stützt:



Eine im Februar 2026 durch den Campus Luzern für Geflüchtete durchgeführte Umfrage mit 11 Rückmeldungen hat ähnliche Ergebnisse gezeigt:

¹ Abgeschlossene oder sich in Planung befindende Förderangebote sowie solche der Zivilgesellschaft wurden nicht berücksichtigt. Entsprechend sind nur 22 der 30 Projekte hier abgebildet.



Ergänzende Erklärungen:

- Förderstiftungen: Bei vier Förderangeboten bezieht sich dies auf punktuelle Sachausgaben/Materialkosten.
- KIP-Gelder²: Bei einem der beiden Förderangebote ist diese Finanzierung bereits ausgelaufen.
- Kantonale Integrationsbehörde: Bei einem der drei Förderangebote ist die Finanzierung bereits ausgelaufen. Bei den beiden weiteren deckt diese 50 resp. 75% der Finanzierung³.
- Eigenmittel der Hochschulen: Diese machen bei den sieben Förderangeboten mindestens 50% der Finanzierung aus.

² Der Integrationsförderkredit (IFK) des Bundes dient der Finanzierung von Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung für die allgemeine Migrationsbevölkerung. Die Mittel werden im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) eingesetzt und durch die Kantone mitfinanziert.

³ Vermutlich handelt es sich bei den Geldern der kantonalen Integrationsbehörden um Teilnahmegebühren, die über die Integrationspauschale (IP) finanziert werden können. Dies ist aus der Umfrage jedoch nicht klar ersichtlich. Die IP des Bundes dient der Finanzierung von Integrationsmassnahmen für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen. Die Mittel werden den Kantonen ausgerichtet und im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) eingesetzt.

Übersicht der relevanten Finanzierungsmöglichkeiten⁴

Finanzierung von Förderprojekten an Hochschulen



- **Teilnahmegebühren (Kurskosten, Semestergebühren, etc.)**

Grundsätzlich wird die Finanzierung im Einzelfall geregelt, d.h. für jede*n Teilnehmer*in individuell. Hierzu sind Abklärungen mit den jeweils zuständigen fallführenden Stellen auf kommunaler und/oder kantonaler Ebene erforderlich. Da die Teilnehmenden oft aus unterschiedlichen Kantonen stammen, unterscheiden sich die zuständigen Ansprechpersonen, Vorgehensweisen und Finanzierungsmöglichkeiten teilweise erheblich. Um die Finanzierung frühzeitig abzusichern, empfiehlt sich eine schriftliche Einverständniserklärung bzw. Kostenübernahmebestätigung der fallführenden Stelle. Erfolgt die Finanzierung des Förderangebots zu einem wesentlichen Teil über Teilnahmegebühren, können stark schwankende Teilnehmerzahlen die Projektplanung und die finanzielle Stabilität erschweren.

Die Übernahme der Teilnahmegebühren kann aus folgenden Quellen erfolgen:

⁴ Der Fonds „Hochschulprojekte“ wurde 2023 durch das Projekt „Perspektiven – Studium“ des VSS mit Stiftungsgeldern geöfnet, um Förderprojekte für Geflüchtete an Hochschulen finanziell zu unterstützen. Von 2023 bis 2026 werden insgesamt 13 Projekte mitfinanziert. Da dieser Fonds danach nicht mehr existiert, wird im Weiteren nicht darauf eingegangen.

- Integrationspauschale (IP): Für geflüchtete Personen mit Status B und F, die im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz Anspruch auf die Integrationspauschale haben, können die Kosten für die Teilnahme an Förderangeboten (z. B. Gasthörer*innen-Zugang, Sprachkurse, etc.) aus diesem Budget gedeckt werden. In der Regel gilt dies für Personen mit Aufenthaltsstatus B und Status F (bis max. 18'000 CHF pro Person). Die tatsächliche Verwendung der IP variiert je nach Kanton. In einigen Kantonen, wie z.B. Zürich, können ausschliesslich akkreditierte Angebote über die IP finanziert werden. Für Personen mit Schutzstatus S stehen in der Regel dieselben Angebote zur Verfügung, werden jedoch über das Programm S⁵ finanziert. In der Regel liegt die Verantwortung über die finanziellen Mittel bei der zuständigen fallführenden Stelle.

Stipendien: Der Stipendienzugang ist kantonal unterschiedlich geregelt. Während anerkannte Geflüchtete mit Aufenthaltsstatus B und F schweizweit stipendienberechtigt sind, ist die Regelung für vorläufig aufgenommene Ausländer*innen mit Status F sowie Personen mit Schutzstatus S kantonal verschieden. Bei stipendienberechtigten Personen kann ein Teil der Kosten für die Teilnahme an einem Förderangebot oder für das anschliessende Studium durch Stipendien gedeckt werden. Dies kann über verschiedene Wege erfolgen: Entweder werden die Stipendien direkt an die Studierenden ausbezahlt, sodass sie die Teilnahme- bzw. Semestergebühren selbst bezahlen können. Beziehen Studierende Sozialhilfe, werden die Stipendien in der Regel an die Sozialhilfe ausbezahlt, welche die Gelder danach verwaltet.

Nicht alle Kantone anerkennen Brückenangebote bzw. Förderprogramme für Geflüchtete als stipendienberechtigende Ausbildungen. Daher ist es für Hochschulen sinnvoll, ihre Angebote den zuständigen Stipendienämtern vorzustellen und abzuklären, ob und unter welchen Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Brückenangebot bzw. Förderprogramm grundsätzlich ein Stipendium gewährt werden kann.⁶

- Sozialhilfe: Die Sozialhilfe ist auf kantonaler bzw. kommunaler Ebene geregelt. Entsprechend entscheiden die zuständigen Sozialdienste, ob und in welchem Umfang eine tertiäre Ausbildung unterstützt wird. Dabei besteht jedoch häufig ein Zielkonflikt zwischen den für die Integration zuständigen Stellen, die eine tertiäre Ausbildung für gut qualifizierte Geflüchtete fördern möchten, und den Sozialdiensten als finanzierende Instanzen, die in erster Linie eine rasche Integration in den Arbeitsmarkt anstreben. Die Praxis zeigt, dass viele Sozialdienste keine tertiäre Ausbildung unterstützen, insbesondere wenn im Herkunftsland bereits eine Erstausbildung abgeschlossen wurde. Wird ein Studium bewilligt, übernimmt die Sozialhilfe in der Regel die Lebenshaltungskosten. Neben der Deckung des Grundbedarfs können – abhängig von der Praxis des zuständigen Sozialdienstes – auch ausbildungsbezogene Ausgaben wie Teilnahmegebühren für Förderangebote über situationsbedingte Leistungen (SIL) oder durch eine zusätzliche Integrationszulage finanziert werden.

⁵ Im Rahmen des [Programms S](#) unterstützt das Staatssekretariat für Migration SEM die Kantone mit einem finanziellen Beitrag von monatlich 250 CHF pro Person mit Schutzstatus S (jährlich 3'000 CHF pro Person).

⁶ Weitere Informationen zu Stipendien für Geflüchtete finden Sie in diesem [Factsheet](#) und auf der [Kantonsübersicht](#).

- Förderstiftungen: Subsidiär zu Stipendien und Sozialhilfe können Förderstiftungen in Einzelfällen Teilnahme- resp. Studiengebühren übernehmen. Dabei gilt es in der Regel jedoch nachzuweisen, dass keine andere Finanzierungsmöglichkeit besteht, und die Kostenübernahme durch die Stiftung nicht von der Sozialhilfe abgezogen wird. Entsprechend sind die Gesuche oft zeitintensiv. Meist sind Geflüchtete aufgrund der Komplexität der Gesuche überfordert und benötigen Unterstützung. Gleichzeitig fehlen den Hochschulen in der Regel die nötigen Ressourcen, diese Unterstützung zu leisten. In gewissen Fällen sind die zuständigen Sozialarbeiter*innen bereit, das Gesuch gemeinsam mit ihren Klient*innen einzureichen.

Ausführliche Informationen für die Teilnehmenden-Finanzierung finden Sie im Leitfaden [Einzelfallfinanzierung](#).

- **Projektgebundene Beiträge (PGB):** Im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen SBFI und SEM werden zwischen 2025 und 2028 [projektgebundene Beiträge](#) (PGB) an Förderangebote für Geflüchtete an Hochschulen gesprochen. Die beteiligten Hochschulen und Kantone erbringen eine Eigenleistung, die in der Regel mindestens dem Bundesbeitrag entspricht. Eine erste Ausschreibung erfolgte Ende 2024, wobei fünf Angebote ausgewählt wurden. In der zweiten Ausschreibung wurden im Jahr 2026 drei weitere Förderangebote ausgewählt. Aufgrund von Sparmassnahmen des Bundes kann das SBFI jedoch nur einen geringeren Förderbetrag bereitstellen als ursprünglich vorgesehen. Unklar ist derzeit auch, ob das Förderinstrument der PGB's in Zukunft weitergeführt werden kann.
- **Strukturfinanzierungen durch die öffentliche Hand:** Eine spezifische kantonale Strukturfinanzierung wird in der Regel durch das Sozialamt, das Bildungsamt oder die zuständige Integrationsbehörde ausgerichtet. So bezahlt beispielsweise im Kanton Freiburg das Kantonale Sozialamt einen Sockelbetrag an die Strukturkosten ergänzend zur Finanzierung der Teilnehmenden via die Integrationspauschale. Die Gelder, die vom Sozialamt beigesteuert werden, stammen oft aus den kantonalen Integrationsprogrammen (KIP). Mit dem Integrationsförderkredit kann durch eine anteilige Finanzierung von Bund (SEM) und Kanton eine Projektfinanzierung erfolgen. Diese versteht sich jedoch oft als Anschubfinanzierung und bietet daher keine Lösung für eine nachhaltige Finanzierung, sondern stellt lediglich eine Ergänzung für den Auf- und Ausbau von Angeboten dar. Aktuell unterstützt das SEM den Aufbau und die Weiterentwicklung von Hochschulförderangeboten hauptsächlich über die projektgebundenen Beiträge (PGB). Grössere Finanzierungschancen bestehen daher eher auf kantonaler Ebene. Allerdings sind die verfügbaren Mittel häufig begrenzt, der Hochschulzugang für Geflüchtete gehört nicht unbedingt zu den prioritären Förderbereichen und in vielen Kantonen sind die Budgets bis 2028 bereits festgelegt. Die Kantone Aargau und Bern finanzieren zudem über die Bildungsämter je ein Förderangebot.
- **Eigenmittel (Universitäre Mittel / Trägerrestfinanzierung):** Als nachhaltige Finanzierungslösung erweist sich die Integration der Strukturkosten in die regulären Budgets der jeweiligen Hochschule. Auf diese Weise kann die Kostendeckung über die

Trägerkantone gemäss dem geltenden Verteilschlüssel erfolgen. Diese Lösung nutzt bestehende Finanzierungsstrukturen und vermeidet aufwendige Verhandlungen mit zahlreichen Behörden aus verschiedenen Kantonen. Gleichzeitig bietet sie eine höhere finanzielle Stabilität, insbesondere bei volatilen Teilnehmendenzahlen und angesichts von Sparmassnahmen im Integrationsbereich.

- **Förderstiftungen:** Ergänzend zu den oben genannten Finanzierungsquellen ist oft eine Finanzierung durch Förderstiftungen erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Pilotphase sowie für den Aufbau neuer Projektkomponenten. Bisher haben Förderstiftungen für den Aufbau bestehender Angebote eine wichtige Rolle gespielt.

Empfehlung: Um die Angebote langfristig finanziell abzusichern, empfiehlt sich eine möglichst breite finanzielle Abstützung. Dadurch lassen sich die Auswirkungen rückläufiger Teilnehmendenzahlen oder von Sparmassnahmen in einzelnen Aufgabenbereichen der öffentlichen Hand bei der Budgetierung der Angebote durch die Hochschulen besser abfedern.

Bislang werden primär die für die Integration zuständigen Stellen angesprochen. Die Bildungsämter sind hingegen noch wenig in die Thematik eingebunden. Umso wichtiger erscheint es, auch mit diesen Stellen vermehrt das Gespräch zu suchen und auf die bestehenden Angebote hinzuweisen. Dabei können die Hochschulen die Angebote als Dienstleistungen im Rahmen von Diversity-Strategien, der Integrationsagenda oder anderer kantonaler resp. der nationaler Strategien präsentieren⁷.

⁷ Mehr Ideen dazu bietet das [Argumentarium für Hochschulförderangebote](#)